

Beilage 2 zur Satzung – Berufungsverfahren für Hochschul- professor*innen

Inhaltsverzeichnis

Berufungsverfahren für Hochschulprofessor*innen	3
§ 1 Präambel	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	3
§ 4 Berufungskommission	4
§ 5 Verfahren	5
§ 6 Abgekürztes Berufungsverfahren für Hochschulprofessor*innen	6

Berufungsverfahren für Hochschulprofessor*innen

§ 1 Präambel

(1) Die Berufung von Hochschulprofessor*innen ist ein zentrales Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der Lehre in Kunst und Wissenschaft, der Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste der Stella. Sämtliche Schritte eines Berufungsverfahrens werden transparent und möglichst zügig durchgeführt. Die Stella ist sich der Bedeutung von Gender und Diversity bewusst und reflektiert diese in den jeweiligen Berufungsverfahren kritisch mit.

§ 2 Geltungsbereich

1) Diese Ordnung regelt mit Verweis auf § 5 (2) 7. des Privathochschulgesetzes (PrivHG) und die Satzung der Stella das Verfahren zur Besetzung von Hochschulprofessor*innen an der Stella.

§ 3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Über die Nachbesetzung von Stellen (insbesondere Ausscheiden aus Altersgründen oder Ablaufen von befristeten Verträgen) und Neubesetzungen wird im Rahmen der Budgetierung vom Rektorat auf Grundlage der auf Basis des Entwicklungsplans erstellten Personalplanung und unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Hochschulrats entschieden. Alle Berufungsverfahren sind vom Rektorat zu initialisieren und einer vom Rektorat zu bestellenden Berufungskommission durchzuführen. Berufungen orientieren sich an der gesamtuniversitären Mittelfristplanung, dem Entwicklungsplan, der Personalplanung sowie den entsprechenden Jahresbudgets. Das Rektorat hat Angaben zur Bezeichnung der Stelle und ihrer quantitativen Ausstattung sowie einen Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich ihres Vorsitzes zu machen. Das Rektorat legt die inhaltliche Ausrichtung der Stelle fest und informiert das Department, dem die Stelle zugeordnet ist.

§ 4 Berufungskommission

(1) Jede Berufungskommission besteht aus drei Vertreter*innen der Hochschulprofessor*innen des Lehr- und Forschungspersonals der Stella, einer*einem Vertreter*in des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals, mindestens zwei externen facheinschlägig künstlerisch bzw. wissenschaftlich qualifizierten Gutachtenden, wovon zwei dieser Gutachtenden eine ordentliche Professur an einer anderen Hochschule innehaben, einer*einem Vertreter*in der Studierenden und mit beratender Stimme der*des Beauftragten für Gender und Diversity oder einem Mitglied aus dem Arbeitskreis Gender und Diversity.

(2) Aufgabe der Berufungskommission ist es, Berufungsverfahren für Hochschulprofessor*innen durchzuführen.

(3) Die Vertreter*innen der Hochschulprofessor*innen, die Vertreter*innen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals und die externen Gutachtenden sowie die*der Vorsitzende der Berufungskommission werden auf Vorschlag der*des Rektor*in vom Senat gewählt, wobei die*der Vorsitzende aus dem Kreis der Hochschulprofessor*innen gewählt wird. Für den Fall, dass die*der Vorsitzende der Berufungskommission nicht gewählt wird, hat die*der Rektor*in unverzüglich einen weiteren Vorschlag zu erstatten.

(4) Jedem Mitglied der Berufungskommission kommt eine Stimme zu. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder und davon 50% Professor*innen bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Berufungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die Berufungskommission wird von der*dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die anderen Mitglieder zu erfolgen. Zwischen dem Datum der Aufgabe der Einberufung der Berufungskommission und der Abhaltung der Berufungskommission hat zumindest eine Woche zu liegen.

(5) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung (Konstituierung) den Ausschreibungstext und die inhaltlichen Anforderungen der Stelle fest. Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung dem Rektorat zur Genehmigung zu übermitteln.

(6) Die Sitzungen der Berufungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Hearings finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Verfahren

- (1) Jede Stelle für Hochschulprofessor*innen ist von der Hochschulleitung im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Jeder Ausschreibungstext muss vor der Veröffentlichung von des*der Beauftragten für Gender und Diversity der Privathochschule begutachtet werden. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission haben zu beurteilen, ob Bewerber*innen die im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle erforderliche habilitationsäquivalente künstlerische, wissenschaftliche und berufliche Qualifikation besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Hochschulprofessor*innen an künstlerischen Hochschulen vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).
- (3) Die Berufungskommission hat dem Rektorat bekannt zu geben, welche Bewerber*innen sie in die engere Wahl ziehen würde. Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen öffentliche Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.
- (4) Die Berufungskommission hat allen in die engere Auswahl gekommenen Bewerber*innen Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich und den fachlich nahestehenden Bereichen zu präsentieren.
- (5) Die*der Vorsitzende der Berufungskommission hat gemäß § 4 Z. 1 zwei externe fach einschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu Gutachtenden zu bestellen.
- (6) Die*der Gutachtende hat Gutachten über jene Bewerber*innen zu erstellen, die von der Berufungskommission in die engere Wahl gezogen wurden. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob diese Personen im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine habilitationsäquivalente Befähigung zur Lehre und Erschließung der Künste besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Hochschulprofessor*innen an künstlerischen Hochschulen vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).
- (7) Auf Basis der Gutachten und Stellungnahmen erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der bis zu drei nach Beurteilung der Berufungskommission für die Besetzung am besten geeignete Bewerber*innen enthält. Dabei ist insbesondere auf die strategische und personelle Entwicklung der Stelle im Lichte ihres Profils, ihrer Mission und ihrer Zielsetzung in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht Rücksicht zu nehmen. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei Bewerber*innen, ist dies besonders zu begründen.

(8) Die*der Rektor*in trifft eine Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag, kann diesen aber an die Berufungskommission zurückweisen, wenn triftige Gründe vorliegen, dass die Entscheidung nicht die am besten geeigneten Bewerber*innen enthält. Die*der Rektor*in vollzieht die Berufung.

(9) Die*der Hochschulprofessor*in erwirbt mit dem Abschluss des Dienstvertrages mit der Stella GmbH die Lehrbefugnis für das Fach, für das die*der Hochschulprofessor*in berufen ist.

§ 6 Abgekürztes Berufungsverfahren für Hochschulprofessor*innen

(1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Hochschulrates einmalig eine Anzahl von Stellen festlegen, die im Rahmen eines abgekürzten Berufungsverfahrens für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren zu Hochschulprofessor*innen berufen werden, sofern sie über die erforderliche Qualifikation verfügen. Die Anzahl der Stellen darf 20% der Anzahl der hauptberuflichen Stellen für Hochschuldozent*innen und das sonstige wissenschaftlich bzw. wissenschaftlich-künstlerische Lehr- und Forschungspersonal nicht übersteigen. Dieses Verfahren ist vorzugsweise für das bereits vor der rechtskräftigen Akkreditierung der Stella beim Vorarlberger Landeskonservatorium tätige wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Lehr- und Forschungspersonal anzuwenden.

(2) Die Bewerbung für eine Berufung ist an das Rektorat zu richten. Den Bewerber*innen ist spätestens bis Ende Oktober des jeweiligen Studienjahres mitzuteilen, ob ihre Bewerbung für ein Berufungsverfahren im laufenden Studienjahr Berücksichtigung finden kann. Das Rektorat trifft die Entscheidung anhand gesamthochschulischer Erfordernisse unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.

(3) Der Berufungskommission gehören an:

1. mindestens zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation und davon zwei Personen, welche an einer anderen Hochschule eine ordentliche Professur innehaben;
2. vier Personen aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals, davon zumindest zwei Hochschulprofessor*innen;
3. ein*e von der Hochschulvertretung entsendete*r Studierende*r;
4. mit beratender Stimme ein Mitglied aus dem Arbeitskreis für Gender und Diversity sowie ein Mitglied des Senats.

(4) Die Vertreter*innen des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie die zwei externen facheinschlägigen Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder

wissenschaftlicher Qualifikation sowie die*der Vorsitzende der Kommission werden auf Vorschlag der*des Rektor*in vom Senat gewählt. Die*der Vorsitzende müssen der Kategorie der Hochschulprofessor*innen angehören. Im Falle keiner Mehrheitsfindung hat die*der Rektor*in unverzüglich einen weiteren Vorschlag zu erstatten.

(5) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein.

(6) Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist ein öffentliches Hearing vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.

(7) Die*der Vorsitzende der Berufungskommission hat mindestens zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu Gutachtenden zu bestellen, wovon zwei dieser Personen eine ordentliche Professur an einer anderen Hochschule innehaben. Die Gutachtenden dürfen nicht mit den gemäß Abs. 3 Z. 3 bestellten Personen ident sein.

Die mindestens zwei Gutachtenden haben insbesondere zu beurteilen, ob die betreffende Person eine habilitationsäquivalente Befähigung zur Lehre und Entwicklung und Erschließung der Künste besitzt, wie sie im internationalen Vergleich bei Hochschulprofessor*innen an künstlerischen Hochschulen vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).

Wenn Bewerber*innen eine habilitationsäquivalente Qualifikation insbesondere durch das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule innerhalb der letzten 7 Jahre nachweisen können, kann die Berufung für maximal 6 Jahre durch die*den Rektor*in ohne gesondertes Berufungsverfahren erfolgen.

(8) Lehrende, die ein Berufungsverfahren im Sinne dieser Ordnung positiv durchlaufen haben, sind entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Privathochschulgesetzes berechtigt, für die Dauer der Berufung den Titel Hochschulprofessor*in zu führen.

(9) Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch die*den Rektor*in ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig, die internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen hat. Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden.